Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1943)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Gafner, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417286

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1943

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **M. Gafner**

I. Allgemeines

Kirchgemeinden und Pfarrstellen

Im Bestand der *Kirchgemeinden* und deren Umschreibung sind im Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten.

Die Frage des Anschlusses der Kirchgemeinde Bümpliz an die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern konnte leider noch nicht erledigt werden. Da die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit dieses Anschlusses ausser Zweifel steht, gibt die Kirchendirektion der Erwartung Ausdruck, dass die endgültige Stellungnahme der Behörden der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern nicht mehr lange auf sich warten lasse.

Neue *Pfarrstellen* wurden nicht errichtet, wohl aber neue Hilfsgeistlichenstellen in den reformierten Kirchgemeinden Brienz und Spiez und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Ursanne.

Unerledigt waren auf Ende 1943 folgende Begehren:

Biel, französisch-reformierte Kirchgemeinde: Gesuch um Errichtung einer dritten Pfarrstelle (seither erledigt durch vorläufige Schaffung einer Hilfsgeistlichenstelle).

Lauterbrunnen: Gesuch um Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle. Der Synodalrat wurde ersucht, die Verhältnisse in dieser Kirchgemeinde noch näher zu prüfen und abzuklären.

Saanen: Gesuch um Errichtung einer 2. Pfarrstelle resp. Umwandlung der Bezirkshelferstelle Saanen-Obersimmental in eine 2. Pfarrstelle von Saanen.

Bern, französisch-reformierte Kirchgemeinde: Gesuch vom 20. Juni 1942 um Schaffung einer dritten Pfarrstelle.

Bern, Nydegg-Kirchgemeinde:

a) Gesuch um Abtrennung des Südostquartiers (Brunnadern-Murifeld) und Bildung einer neuen Kirchgemeinde: Petrusgemeinde.

b) Gesuch um Schaffung einer neuen Pfarrstelle.

Langnau: Gesuch um Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle.

Tavannes, französisch-reformierte Kirchgemeinde: Gesuch vom 13. Juni 1942 um Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle.

Muri: Gesuch vom 13. Juli 1943 um Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle, mit Sitz in Gümligen.

Die beiden letzterwähnten Gesuche sind seither vom Regierungsrat in zustimmendem Sinne erledigt worden.

Mit Eingabe vom 2. Dezember 1943 hat der Synodalrat neben den vorgenannten für verschiedene weitere Kirchgemeinden die Schaffung von neuen Pfarrstellen bzw. Hilfsgeistlichenstellen postuliert. Diese Eingabe

wurde dahin beantwortet, dass die Absicht bestehe, entsprechend der bisherigen Praxis und nach einem bestimmten Programm auch in den nächsten Jahren die dringendsten Begehren zu berücksichtigen.

* * *

Bestand der Kirchgemeinden, Pfarrstellen, Bezirkshelferstellen und Hilfsgeistlichenstellen auf Ende 1943:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	203
Römisch-katholische Kirche	89
Christkatholische Kirche	4

	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	249 [1])	9	8
Römisch-katholische Kirche	89	—	12
Christkatholische Kirche	4	—	2

Gliederung der Bevölkerung des Kantons Bern nach Konfessionen

	1. Dezember 1930 [2])	1. Dezember 1941 [3])
Protestantisch	589,282	625,110
Römisch-katholisch	87,159	96,033
Christkatholisch	3,986	3,100
Israelitisch	1,554	1,433
Andere und ohne Konfession	9,120	3,240

Kirchgemeindereglemente

Die Kirchendirektion hat im Berichtsjahr 5 Reglementsentwürfe von Kirchgemeinden geprüft und an die Gemeindedirektion zur Weiterbehandlung überwiesen. Der Regierungsrat hat 4 Reglemente genehmigt.

Obwohl auch jetzt noch einzelne Kirchgemeinden ihre Reglemente den neueren gesetzlichen Erlassen (Gemeindegesetz, Pfarrwahlgesetz und Ausführungserlasse) nicht angepasst haben, hat die Kirchendirektion mit Rücksicht auf das zurzeit zur Beratung stehende neue Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens davon abgesehen, die betreffenden Kirchgemeinden zu mahnen. Sofern dieses Gesetz vom Grossen Rat gutgeheissen und später in der Volksabstimmung angenommen wird, müssen alsdann die Reglemente aller Kirchgemeinden mit dem neuen Gesetz in Einklang gebracht werden.

[1]) Inklusive Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen.

[2]) Diese Zahlen stützen sich auf die provisorischen Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 (Mitteilungen des statistischen Bureaus des Kantons Bern, Neue Folge, Nr. 7).

[3]) Diese Zahlen basieren auf der Zusammenstellung des eidgenössischen Volkszählungsbureaus vom 31. Dezember 1943 über die konfessionelle Gliederung der Wohnbevölkerung der Gemeinden des Kantons Bern nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen

Wir verweisen auf die im Verwaltungsbericht für 1942 enthaltene Zusammenstellung, wonach insgesamt 94 Kirchgemeinden das beschränkte oder unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt haben. Im Jahr 1943 ist nur insofern eine Änderung zu verzeichnen, als die Kirchgemeinde Grafenried beschlossen hat, den Frauen künftig auch das passive Stimmrecht einzuräumen.

Kirchliche Bautätigkeit

Unter dem Titel: «Kirchliche Bauten» enthält der Geschäftsbericht des Synodalrates für 1942/43 interessante Angaben, wonach in verschiedenen Gemeinden das Bedürfnis für Erstellung von Kirchenbauten (Kirchen und Kirchgemeindehäuser) vorhanden ist, dass dafür Projekte bereits bestehen oder in Vorbereitung sind, deren Ausführung indessen der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen zurückgestellt werden muss. Da und dort haben Kirchgemeinden geeignete Objekte erworben und sie durch die erforderlichen Umbauten und Renovationen als Pfarrhäuser einrichten lassen.

Der Regierungsrat hat für die Ausführung eines Kirchenfensters für die auf dem Verzeichnis der Kunstaltertümer eingetragene Kirche in Gottstatt den üblichen Kredit bewilligt, ebenso für die Anschaffung einer Gedenkscheibe für das Wyttenbachhaus der deutsch- und französisch-reformierten Kirchgemeinden Biel.

Kirchensteuerwesen

Über Anstände betreffend Kirchensteuerpflicht entscheiden nach § 19 des Dekretes vom 16. November 1939 die kantonale Rekurskommission (in bestimmten Fällen deren Präsident als Einzelrichter) und das Verwaltungsgericht. Soweit derartigen Entscheiden grundsätzliche Bedeutung zukommt, werden sie hienach auszugsweise angeführt

Der Besitz des kirchlichen Stimmrechtes ist nicht Voraussetzung der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht besteht, abgesehen vom Wohnsitz in der Kirchgemeinde, auch ohne solchen in den in § 2, Abs. 2, des Dekretes genannten Fällen.

Gemeinsame Rekurse sind nach Art. 28, Abs. 2, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern unzulässig. Aber auch wenn man auf einen solchen Rekurs (i. S. F. Roserens und Mithafte) eintreten wollte, ist die Rekurskommission nicht zuständig zur Beurteilung der Frage, ob der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Ansatz der Kirchensteuer gerechtfertigt sei oder nicht. Diese Frage ist von den Administrativbehörden gestützt auf Beschwerde gegen den betreffenden Gemeindebeschluss zu entscheiden.

In den Fällen, wo die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche und im Zusammenhang damit die Kirchensteuerpflicht streitig ist, steht nach Anhörung der Beteiligten und der kirchlichen Oberbehörde gemäss § 3 des Dekretes der Kirchendirektion der Entscheid über die Frage der Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche zu. Die Kirchendirektion hat im Berichtsjahr zwei derartige Fälle beurteilt. Sie hat

überdies verschiedene Anfragen in Kirchensteuersachen unter Vorbehalt des Entscheides der Rekursinstanzen beantwortet.

Endlich hat der Synodalrat in einem Kreisschreiben an die Kirchgemeinderäte und Pfarrämter vom 18. Oktober 1943 sich auch zum Kirchensteuerwesen geäussert und den Kirchgemeinden empfohlen, das in § 18 des Dekretes vorgesehene Verfahren — Deckung des Finanzbedarfes durch Zuschüsse der Einwohner- und gemischten Gemeinden — nur ausnahmsweise anzuwenden und diesem Modus den Bezug einer direkten Kirchensteuer vorzuziehen.

Rechnungs- und Besoldungswesen

Die Kirchendirektion sah sich veranlasst, den Geistlichen in einem Kreisschreiben von den verschiedenen zurzeit geltenden Erlassen und Vorschriften im Besoldungswesen, einschliesslich Teuerungszulagen, Kenntnis zu geben und sie über alle damit zusammenhängenden Fragen (Abzüge, Meldewesen, Zahlungsmodus usw.) aufzuklären.

An die Geistlichen der drei Landeskirchen wurden die nämlichen Teuerungszulagen ausgerichtet wie an das übrige Staatspersonal. Ebenso fand das Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse analoge Anwendung auf die Bezüger von Leibgedingen.

Die zum Militärdienst einberufenen Feldprediger haben jeweilen für ausreichende Stellvertretung zu sorgen. Während ihnen die daherigen Kosten früher nur bis zur Höhe der auf der Besoldung gemachten Abzüge zurückvergütet werden konnten, ist nunmehr eine vollständige Rückerstattung der Stellvertretungskosten möglich. In die Verordnung vom 9. April 1943 über die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes für das Staatspersonal wurde gemäss dem Antrag der Kirchendirektion in § 15 folgende Bestimmung aufgenommen: «Den Feldpredigern werden ihre Stellvertretungskosten auf Rechnungsstellung hin zurückvergütet. Die Rechnungen mit Belegen sind jweilen auf Ende des Monats der Kirchendirektion zuzustellen.»

Im Berichtsjahr konnte gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 1942 an sechs Geistliche das Dienstaltersgeschenk für 25 bzw. 40 Dienstjahre mit der üblichen Urkunde verabfolgt werden.

Die reinen Gesamtausgaben des Staates für die Verwaltung des Kirchenwesens, die in der Hauptsache auf die Besoldungen der Geistlichen entfallen, belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 2,826,610. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Verwaltungskosten der Direktion.	Fr.	7,698.25
Evangelisch-reformierte Kirche. .	»	2,247,309.05 [1]
Römisch-katholische Kirche . . .	»	528,145.20 [1]
Christkatholische Kirche	»	43,457.50 [1]
	Fr.	2,826,610.—

Über die Zusammensetzung der Kosten innerhalb der einzelnen Landeskirchen wird auf Abschnitt III hienach verwiesen.

[1]) Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

II. Gesetzgebung

Im Berichtsjahr sind keine auf das Kirchenwesen Bezug habende gesetzgeberische Erlasse zu verzeichnen.

Dagegen sind die Vorarbeiten für das an anderer Stelle bereits erwähnte neue Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens fortgesetzt worden. Die Kirchendirektion hat unter weitgehender Berücksichtigung der von den Behörden der drei Landeskirchen und weitern Interessenten eingereichten Wünsche und Vorschläge einen Vorentwurf ausgearbeitet, der alsdann von einer aus 21 Mitgliedern bestehenden Expertenkommission zum Gegenstand eingehender Beratungen gemacht wurde. Die aus Vertretern der Landeskirchen, des Regierungsrates, des Grossen Rates, des Obergerichtes und der Hochschule, unter Beiziehung von Verwaltungsbeamten, zusammengesetzte Expertenkommission hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Entwurf befasst und ihn in einzelnen Punkten abgeändert und ergänzt. Der gestützt auf das Ergebnis dieser Beratungen bereinigte Gesetzesentwurf der Kirchendirektion ist seither noch in den Pfarrervereinigungen der reformierten Kirche und in der kantonalen Kirchensynode besprochen und vom Kirchendirektor erläutert worden. Über diese Verhandlungen, die seitherige Behandlung des Gesetzesentwurfes durch den Regierungsrat, die demnächst einsetzende Beratung in der Kommission des Grossen Rates und anschliessend im Plenum dieser Behörde wird in einem spätern Zeitpunkt zu berichten sein.

III. Verwaltung

A. Reformierte Kirche

Kirchensynode und Synodalrat

Die ordentliche Sitzung der *Kirchensynode* fand am 22./23. November 1943 im Grossratssaal in Bern statt. Die Synode wählte an Stelle des verstorbenen Redaktors Ernst Lutz Professor Dr. Debrunner zu ihrem 1. Vizepräsidenten.

Nach Anhörung eines orientierenden Vortrages des Kirchendirektors über das neue Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens wurde von der Synode der von einer Kommission vorgelegte Postulatenbericht durchberaten. Die vom Synodalrat gestellten Anträge zur Verwirklichung einer Reihe von Postulaten wurden angenommen. Andere Postulate sollen in den kommenden Jahren näher behandelt werden.

Der vom Synodalrat vorgelegte Tätigkeitsbericht 1942/43 gab Anlass zur Kritik an kirchlichen Erscheinungen und zur Anbringung von Wünschen. Der Bericht wurde genehmigt, ebenso die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für das Jahr 1942.

Nach Antrag des Synodalrates beschloss die Synode, an Stelle der bisherigen Kopfsteuer künftig als Beitragsleistung der Kirchgemeinden an die Zentralkasse eine nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden abgestufte und nach dem Ertrag der Staatssteuer berechnete Abgabe zu erheben.

Der Voranschlag für 1944, der an Einnahmen Fr. 178,475.50, an Ausgaben Fr. 171,050.— vorsieht, wurde genehmigt.

Dem Antrag des Synodalrates, die Weihnachtssammlung 1943 wiederum der Winterhilfe zuzuwenden,

wird zugestimmt, ebenso dem Antrag betreffend eine Teilrevision der Kirchenordnung.

Über die Verhandlungen der Kirchensynode im einzelnen wird der im Druck erscheinende Bericht weitere Angaben enthalten.

Synodalrat. Der Tätigkeitsbericht des Synodalrates an die Kirchensynode umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober 1942 bis zum 30. September 1943. In 29 Sitzungen wurden 758 Verhandlungsgegenstände erledigt. Das abgelaufene Geschäftsjahr war, wie im Bericht ausgeführt wird, «ein Jahr angestrengter Arbeit für alle Synodalratsmitglieder und für die Kirchenschreiberei». Ganz besonders haben den Synodalrat die Beratungen über den Bericht der Postulatenkommission (vgl. Verhandlungen der Kirchensynode) und den Kirchengesetzentwurf in Anspruch genommen, ebenso die Verhandlungen über die «Indienststellung» von Vikaren. Von diesem Geschäft wird an anderer Stelle noch die Rede sein.

Der Synodalrat empfiehlt den Kirchgemeinden immer wieder mit Nachdruck die strikte Durchführung des Sonntagmorgen-Gottesdienstes. Er betont auch im letzten Geschäftsbericht, dass es sich nicht darum handeln könne, Nachmittags- oder Abendgottesdienste zu unterbinden oder zu verbieten. Diese sind als eine Ergänzung, nicht aber als ein Ersatz der Vormittagspredigt zu betrachten. Der Synodalrat ist gewillt, sich auch in Zukunft dafür einzusetzen, dass die Würde des Sonntags als eines christlichen Feiertages gewahrt wird, wobei er auf die verständnisvolle Mithilfe der kirchlichen Ortsbehörden rechnet.

In zwei Eingaben an die Direktion des Innern und die kantonale Polizeidirektion wurde der Synodalrat vorstellig im Sinne einer schärfern Handhabung des Dekretes vom 23. November 1938 über das Tanzwesen. Er verlangt insbesondere Zurückhaltung bei der Erteilung von Tanzbetriebspatenten (Dancings) und Beschränkung der Öffnungszeiten für diese Betriebe. Im weitern empfiehlt er unter Hinweis auf den Ernst der jetzigen Zeitlage einschränkende Anwendung des Dekretes mit Bezug auf Tanzbewilligungen an Vereine. Vorgängig dieser Eingaben hat der Regierungsrat bereits mit Kreisschreiben vom 22. Januar 1943 die Regierungsstatthalter, Ortspolizeibehörden und die Kantonspolizei ersucht, dafür besorgt zu sein, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Schliessungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben, Tanz- und Unterhaltungsanlässen genau innegehalten werden. Im weitern hat die kantonale Polizeidirektion mit Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter vom 5. Juni 1943 empfohlen, bei der Bewilligung von öffentlichen Tanzveranstaltungen Zurückhaltung zu üben.

In Fortsetzung früherer Verhandlungen hielten Synodalrat und evangelisch-theologische Prüfungskommission eine gemeinsame Sitzung ab zur Beratung von Vorschlägen über das theologische Studium und der damit zusammenhängenden Probleme. Dabei wurde u. a. auch die Frage besprochen, wie Studierende, die sich aus irgendeinem Grunde nicht für das Theologiestudium eignen, möglichst frühzeitig in eine andere Berufslaufbahn hinübergeleitet werden könnten.

Der Synodalrat hat auch zum Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes Stellung genommen und den Pfarrern mit Kreisschreiben vom 24. Juni 1943 empfohlen, namentlich auch im Blick auf die Kriegsteuerung für die Annahme dieser Vorlage einzustehen.

Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kollekten hatten im Jahr 1943 folgendes Ergebnis:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag (7. Februar 1943), je zur Hälfte bestimmt für die deutsch-reformierte Kirchgemeinde St. Immer als Beitrag an die Renovation des Predigtsaales und für den im Jahr 1942 gegründeten Bibelfonds	Fr. 10,449.30
2. Die Pfingstsonntagskollekte, zu $^2/_3$ bestimmt für die Hausmütterhilfe und zu $^1/_3$ für den landeskirchlichen Fürsorgedienst für junge Deutschschweizer im Welschland	» 11,517.50
3. Die Bettagskollekte zugunsten der notleidenden Kirchen und Glaubensgenossen im Ausland	» 29,215.45
4. Die Reformationssteuer 1943 für den innern Ausbau von 6 Diasporagemeinden sowie die Schaffung eines Pfarramtes Olten-Untergäu und eines Vikariats in Allschwil (Baselland), einschliesslich Kinderlehrgaben (Fr. 2334.55)	» 16,768.75
5. Die Weihnachtskollekte für die Winterhilfe	» 17,775.65
Total	Fr. 85,726.65

Im übrigen kann hinsichtlich der Tätigkeit des Synodalrates auf den gedruckten Bericht verwiesen werden.

Errichtung von nichtständigen Vikariaten

Der Verwaltungsbericht der Kirchendirektion für 1942 enthält in Abschnitt III unter der Aufschrift: «Pfarrermangel und Theologenüberfluss» eine gedrängte Darstellung über die Entwicklung dieser beiden innert einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne zutage getretenen gegensätzlichen Erscheinungen. Es wurde angedeutet, dass der Synodalrat seine Bemühungen, für die vielen jungen arbeitslosen Theologen ein ihrer Ausbildung entsprechendes Tätigkeitsgebiet zu finden, fortsetzen werde. Die «Indienststellung» dieser brach liegenden Arbeitskräfte ist dem Synodalrat seither tatsächlich gelungen. Verhandlungen mit einer Anzahl von räumlich ausgedehnten und stark bevölkerten Kirchgemeinden führten zum Ergebnis, dass diese Kirchgemeinden sich bereit erklärten, zur Unterstützung und Entlastung des Pfarrers einen stellenlosen V. D. M. für kürzere oder längere Zeit als Vikar zu beschäftigen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei allerdings nicht die Zahl der errichteten Vikariate, sondern Qualität und Eignung der Amtsinhaber und ihre Arbeit im Dienst der betreffenden Kirchgemeinden. Über Zweck und Ziel dieser «Arbeitsbeschaffungsaktion» äussert sich der Synodalrat in seinem Tätigkeitsbericht u. a. wie folgt: «Diese Indienststellung verfolgt einen doppelten Zweck. Sie soll den angehenden Pfarrern eine ihrer Ausbildung und ihrem Berufsziel entsprechende Betätigungsmöglichkeit verschaffen und ihnen also eine Brücke bauen zu einem künftigen Pfarr-

amt; die Vikariatszeit ist auch eine Gelegenheit zur praktischen Ausbildung und zum Sammeln von Erfahrungen. Sodann aber wollen die Vikariate eine Hilfe für räumlich ausgedehnte und bevölkerungsreiche Kirchgemeinden sein.» Der Synodalrat hat alsdann unterm 27. September 1943 über das Anstellungsverhältnis, die Aufgaben und die Beziehungen des Vikars zur Kirchgemeinde Richtlinien aufgestellt.

Die finanzielle Seite der Angelegenheit wurde in der Weise geordnet, dass die Kirchgemeinde an die Monatsbesoldung des Vikars von Fr. 300 die Hälfte übernimmt, wobei es ihr freisteht, ihren Anteil ganz oder teilweise in natura (freie Station) zu leisten. An die andere, von der kirchlichen Zentralkasse zu übernehmende Hälfte leistet der Staat einen Beitrag. Der Regierungsrat hat nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Synodalrates und auf den Antrag der Kirchendirektion am 28. Mai 1943 folgenden Beschluss gefasst:

«Die Kirchendirektion wird ermächtigt, dem Synodalrat für die Errichtung nichtständiger Vikariate in grössern Kirchgemeinden an die Besoldung der Vikare im Einzelfall einen monatlichen Beitrag von Fr. 75, bis zum Gesamtbetrag von jährlich Fr. 8000 auszurichten zu Lasten von Budgetrubrik V B 1.

Diese Beitragsleistung wird zugesichert bis Ende 1944. Auf diesen Zeitpunkt behält sich der Regierungsrat eine neue Prüfung der Verhältnisse und eine diesen angepasste Beschlussfassung vor.»

Im Zusammenhang mit den beiden wichtigen Problemen: Ausbildung der Theologiestudierenden einerseits und Beschäftigungsmöglichkeit für die ausgebildeten jungen Theologen anderseits dürften noch folgende Feststellungen interessieren:

Nach § 18 des Reglementes über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern vom 30. Dezember 1938 ist die Prüfungskommission verpflichtet, der Kirchendirektion Mitteilung zu machen, wenn sie einen Bewerber aus zwingenden Gründen für ungeeignet für das geistliche Amt hält. Sie kann schon bei den vorausgehenden Prüfungen ungeeigneten Bewerbern den Rat erteilen, einen andern Beruf zu wählen. Die Prüfungskommission sah sich im Berichtsjahr in zwei Fällen veranlasst, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen.

Zu den 20 stellenlosen V. D. M. auf Ende 1942 kamen im Jahr 1943 noch 8 neue hinzu, während anderseits in diesem Jahr nur drei Pfarrstellen und eine Bezirkshelferstelle frei wurden. Glücklicherweise konnte dann diesem unerfreulichen Zustand mit der Schaffung der oben erwähnten nichtständigen Vikariate begegnet und willkommene Arbeitsgelegenheit geboten werden.

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates

Soweit diese nicht schon an anderer Stelle angeführt sind, fasste der Regierungsrat verschiedene weitere Beschlüsse in internen Verwaltungsangelegenheiten: Anrechnung auswärtiger Dienstzeit, Festsetzung von Wohnungs- und Holzentschädigungen, Genehmigung von Dienstordnungen in Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen usw.

Jahrhundertfeier des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins

Der Protestantisch-kirchliche Hilfsverein des Kantons Bern, der sich die Betreuung der in der Diaspora zerstreut wohnenden Protestanten zur Aufgabe macht, war in der Lage, sein hundertjähriges Bestehen zu feiern. Am 27. Juni 1943 fand im Münster in Bern eine schlichte kirchliche Feier statt, und am folgenden Tage fanden sich die Teilnehmer zu einer gemeinsamen Tagung in der Chorkapelle der Französischen Kirche in Bern zusammen. Zu erwähnen ist ferner die auf diesen Anlass von Pfarrer Dr. Ernst Marti unter dem Titel «Aussaat und Ernte» verfasste gediegene Gedenkschrift.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   - *a)* Predigtamtskandidaten 8
   - *b)* auswärtige Geistliche 3
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
   - *a)* infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 2
   - *b)* infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 1
3. Verstorben:
   - *a)* im aktiven Kirchendienst 1
   - *b)* im Ruhestand 6
4. Beurlaubungen:
   - *a)* auf kürzere bestimmte Zeit 1
   - *b)* auf unbestimmte Zeit 2

Die Kirchendirektion hat 5 Pfarrstellen und eine Bezirkshelferstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1943 waren sämtliche Pfarrstellen besetzt.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 10 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte gemäss Art. 2 des Pfarrwahlgesetzes die Wahl von 3 Pfarrverwesern und 19 Vikarien.

In 19 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren durch stille Wahl bestätigt worden. In drei Fällen erfolgte die Bestätigung durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung.

Die Stelle des einem Bergunglück zum Opfer gefallenen Inhabers der Bezirkshelferstelle Thun, W. Bollier, wurde vom Regierungsrat neu besetzt in der Person des Arthur Apolloni, V. D. M. Die bisherigen Inhaber der Bezirkshelferstellen von Saanen-Obersimmental, Büren-Solothurn und des Jura wurden für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren im Amt bestätigt.

Der Regierungsrat verfügte gestützt auf § 33, Abs. 2, des Kirchengesetzes die Streichung eines nicht angestellten Geistlichen aus dem Kirchendienst.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betrugen im Jahr 1943 insgesamt Fr. 2,247,309.05. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen[1]) . .	Fr.	1,850,860.35
Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen	»	60,886.25
Holzentschädigungen.	»	80,653.30
Leibgedinge	»	5,000.—
Theologische Prüfungskommission .	»	2,009.15
Mietzinse	»	244,600.—
Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	»	3,300.—
	Fr.	2,247,309.05

B. Römisch-katholische Kirche

Römisch-katholische Kirchgemeinden im alten Kantonsteil; Beitrag an die Pfarrerbesoldungen. Der gemäss § 5 des Dekretes vom 8. März 1939 zu leistende Beitrag von 50 Rp. auf den Kopf der römisch-katholischen Bevölkerung der betreffenden Kirchgemeinden musste auch für 1943 noch auf Grund der Volkszählung von 1930 berechnet werden, weil amtliche Angaben über die Gliederung der Wohnbevölkerung nach Konfessionen gestützt auf die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorlagen. Unter dem Vorbehalt der spätern definitiven Berechnung wurde auch für 1943 ein Beitrag von Fr. 11,105 ausbezahlt.

Duggingen; Glasgemälde in der Schlosskapelle Angenstein. Der Regierungsrat hat in dieser Angelegenheit eine Zuschrift des Kirchgemeinderates von Duggingen dahin beantwortet, dass er Bestrebungen, um die Schlossbesitzung von Angenstein in öffentliche Hände überzuführen und in würdiger Weise zu restaurieren, nach Möglichkeit unterstützen werde. Über eine allfällige Rückversetzung der Glasgemälde in die Schlosskapelle von Angenstein wird der Regierungsrat erst später Beschluss fassen können, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Kirchendirektion hat der römisch-katholischen Kirchgemeinde *Pruntrut* die Anstellung eines nichtständigen Vikars bewilligt.

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 6
   b) auswärtige Geistliche 1
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
   a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 1
   b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 1
3. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 1
   b) im Ruhestand 0
4. Beurlaubungen:
   a) auf kürzere bestimmte Zeit 1
   b) auf unbestimmte Zeit 1

Die Kirchendirektion hat drei Pfarrstellen zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1943 war die Pfarrstelle Boncourt unbesetzt.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 3 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von 3 Pfarrverwesern und 6 Vikarien.

In 8 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1943 Fr. 528,145.20. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen[1]) . . .	Fr.	474,147.15
Wohnungsentschädigungen	»	4,500.—
Holzentschädigungen.	»	1,800.—
Leibgedinge	»	35,622.60
Bischof: Beitrag an Besoldung und Verwaltungskosten	»	5,046.75
Besoldungen der Domherren	»	8,381.40
Theologische Prüfungskommission . .	»	247.30
	Fr.	529,745.20
abzüglich Einnahmen auf den Budgetrubriken V C 1 und V C 8	»	1,600.—
Nettokosten	Fr.	528,145.20

C. Christkatholische Kirche

Für die Aufnahme in den *christkatholischen Kirchendienst* hat ein Kandidat die erste Prüfung mit Erfolg bestanden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche* betrugen im Jahr 1943 Fr. 43,457.50. Sie setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

Besoldungen der Geistlichen[1])	Fr.	37,908.15
Wohnungsentschädigungen.	»	1,300.—
Holzentschädigungen	»	1,400.—
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	»	2,750.—
Theologische Prüfungskommission . .	»	99.35
	Fr.	43,457.50

Bern, den 3. Mai 1944.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt

[1]) Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

[1]) Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juni 1944

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**